

Gemeinde Alpen
Der Bürgermeister
FB3/B28-2/Sc.

Abwägungsvorschlag der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Rathausplatz“

<u>Vorgetragene Anregung</u>	<u>Vorschlag zur Abwägung</u>
<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 28.06.2013</p> <p>Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.</p> <p>Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alten Stellungnahmen [...].</p> <p>Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezog sich auf die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Rathausplatz“ und wurde dort bereits ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Eine Überprüfung der neu zu überbauenden Teilflächen kann weiterhin rechtzeitig durch den Fachbereich Ordnung, Soziales und Schulen beantragt werden.</p> <p>Zudem wird auf den bestehenden Hinweis verwiesen, der auf die Belange des Kampfmittelbeseitigungsdienstes verweist.</p>
<p>LINEG vom 04.07.2013</p> <p>Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes haben wir keine Bedenken.</p> <p>Die geplante Tiefgarage wurde mit der LINEG im Vorfeld abgestimmt. Es wurde seitens der LINEG eine Nutzung bis an die LINEG-Parzelle unterirdisch vorgeschlagen. Eine Kostenverteilung der Stützwand, die von beiden Parteien dann genutzt wird, steht noch aus. Diese Bauabwicklung wird in einem internen Vertrag mit dem Bauträger und der LINEG verhandelt.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich ausschließlich auf privatrechtliche Regelungen.</p>
<p>Kreis Wesel vom 08.07.2013</p> <p>Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen bestehen aus der Sicht des Kreises Wesel gegen die beantragte Bauleitplanung keine Bedenken.</p> <p>Altlasten: Ich weise darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes im Altlastenkataster des Kreises</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wesel die ehemalige chemische Reinigung Walden unter dem Aktenzeichen (1-8) verzeichnet ist. Da es sich hierbei lediglich um eine Annahmestelle handelte, wurde diese Fläche gestrichen und wird nur noch nachrichtlich im Altlastenkataster geführt.</p> <p>Bauaufsicht, Artenschutz, Wasserwirtschaft: Es werden weder Anregungen noch Hinweise vorgebracht.</p>	
<p>Gelsenwasser Energienetze GmbH vom 22.07.2013</p> <p>Für die Benachrichtigung über die o.g. Planung danken wir Ihnen.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 03.04.2012 gilt weiterhin.</p>	<p>Die Stellungnahme bezog sich auf die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Rathausplatz“ und wurde dort bereits ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird daher zur Kenntnis genommen. Auf den bestehenden Hinweis im Bebauungsplan wird verwiesen. Maßnahmen im Bereich der bestehenden Gasleitungen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Sollten entsprechende Grundstücksbereiche veräußert werden, kann eine grundbuchliche Eintragung erfolgen.</p>
<p>Wehrverwaltung vom 30.07.2013</p> <p>Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass die Prüfung, ob und in welchem Umfang militärische Belange durch die von Ihnen mit Bezugsschreiben zugeleiteten Unterlagen betroffen sind, leider nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann.</p> <p>Ich bitte daher um Terminverlängerung bis zum 16.08.2013.</p> <p>Vorsorglich mache ich Bedenken geltend. Diese werde ich zu gegebener Zeit begründen.</p> <p>Ich darf Ihnen mein Bemühen versichern, die Angelegenheit baldmöglichst zum Abschluss zu bringen.</p>	<p>Die vorsorglichen geltend gemachten Bedenken sind unbegründet.</p> <p>Im Zuge der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung, die mit einer Erhöhung der baulichen Ausnutzbarkeiten (Geschossigkeit und überbaubare Grundstücksflächen) einherging, wurden von der Wehrverwaltung schriftlich keine Bedenken erhoben.</p> <p>Mit der 2. vereinfachten Änderung bleiben Art und Maß der baulichen Nutzbarkeit absolut unverändert. Es erfolgte lediglich die Ergänzung einer textlichen Festsetzung und die zeichnerische Darstellung einer Tiefgaragensituation nebst Zufahrtsrampe.</p>